

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium verboten wird

StF: BGBl. II Nr. 45/1997

Änderung

idF:

BGBl. II Nr. 246/2008

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 60 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, wird verordnet:

Text

§ 1. Das Inverkehrbringen des im folgenden beschriebenen Erzeugnisses und jede Verwendung dieses Erzeugnisses (einschließlich der als Lebens- oder Futtermittel) in Österreich wird verboten:

1.

Das Erzeugnis besteht aus Inzuchtlinien und Hybriden von einer Mais(*Zea Mays* L.)-linie (CG 00256-176), die unter Verwendung von Plasmiden verändert wurde, die folgendes enthalten:

a)

eine Kopie des Bar-Gens aus *Streptomyces hygroscopicus* (das eine Phosphinothricinacetyltransferase codiert), reguliert durch einen 35S-Promotor und den 35S-Terminator aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV);

b)

zwei Kopien eines synthetischen verkürzten Gens, das für ein insektenabwehrendes Protein codiert, das den aktiven Teil des CryIA(b)delta-Endotoxins darstellt, aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*-Stamm HD1-9, und das Intron#9 aus dem Phosphoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais und den CaMV35S-Terminator gesteuert, die zweite Kopie durch einen Promotor aus dem calciumabhängigen Proteinkinase-Gen aus Mais und den CaMV35S-Terminator;

c)

das prokaryote Gen bla (das für eine beta-Lactamase, die Ampicillinresistenz hervorruft, codiert), mit einem prokaryotischen Promotor.

2.

Das Erzeugnis wurde von der Fa. Ciba-Geigy Ltd. nach Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG in Frankreich angemeldet.

§ 2. Das Verbot gemäß § 1 umfaßt auch alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Erzeugnisses mit allen herkömmlich gezüchteten Maissorten hervorgehen.